

infraction à l'arrêté. Celui-ci n'a que la valeur d'un rappel aux dispositions légales existantes ; il n'est pas en lui-même une nouvelle loi pénale, en sorte qu'il ne peut être question de concours au sens de l'art. 46 CP ; si le même acte constitue à la fois une infraction à l'art. 156 et une contravention à un ordre de la police, la peine prévue pour l'infraction la plus grave serait seule applicable.

7. — Les recourants allèguent que l'arrêté du Conseil d'Etat ne serait pas justifié par la situation, telle qu'elle se présentait en fait dans le canton de Fribourg. Mais la question de l'opportunité de l'arrêté, qui n'a rien de commun avec celle de sa constitutionnalité, échappe au contrôle du Tribunal fédéral.

Le Tribunal fédéral prononce :

1. Il est pris acte des déclarations du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, desquelles il résulte que l'art. 2 de l'arrêté du 2 juillet 1929, malgré ses termes de portée générale, ne vise que les cas dans lesquels l'exhibition du drapeau rouge,

a) ou bien tombe sous le coup de l'art. 156 CP fribourgeois ;

b) ou bien, abstraction faite de ce cas, est de nature à occasionner des troubles de la sécurité, de la tranquillité ou de l'ordre publics.

2. Il est constaté, en outre,

a) qu'en cas de séquestre de tracts ou de périodiques, en vertu de l'art. 3 de l'arrêté, les personnes atteintes par cette mesure doivent pouvoir soumettre au juge la question du caractère subversif des articles incriminés ;

b) que la peine qui serait prononcée en application et dans les limites de l'art. 156 CP ne saurait être aggravée (art. 46 CP) en raison du fait que l'acte constitue en même temps une infraction de l'art. 1^{er} de l'arrêté ;

c) que, dans le cas visé sous ch. 1 litt. b ci-dessus, l'art. 4 de l'arrêté n'a que le sens et la portée indiqués par l'arrêt du Tribunal fédéral.

3. Sous les réserves ci-dessus (ch. 1 et 2), le recours est rejeté.

V. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 37 und 39. — Voir nos 37 et 39.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICITION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

40. Urteil vom 14. November 1929 i. S. J. E.
gegen St. Gallen.

Militärpflichtersatz. Der Wehrpflichtige, der einen Wiederholungskurs nachholt, für dessen Versäumnis er Ersatz geleistet hatte, erwirbt mit der Dienstnachholung Anspruch auf Rückerstattung des Ersatzbetrages. Dieser Anspruch bleibt bestehen, wenn der Wehrpflichtige später infolge Beförderung zur Absolvierung weiterer obligatorischer Wiederholungskurse verpflichtet wird.

A. — Der im Jahre 1898 geborene, im Kanton St. Gallen heimatberechtigte Beschwerdeführer hat im Jahre 1919 die Rekrutenschule und in den Jahren 1921 — 1925

und 1928 Wiederholungskurse zunächst als Füsilier und später als Korporal bestanden. In den Jahren 1926 und 1927 war er ins Ausland beurlaubt. Er hat für diese beiden Jahre den Militärpflichtersatz bezahlt. Im Oktober 1928, zwei Monate nach dem Wiederholungskurse dieses Jahres, wurde er zum Wachtmeister befördert und hat im neuen Grade den Wiederholungskurs des Jahres 1929 absolviert.

B. — Im August 1929 stellte der Beschwerdeführer beim Kreiskommando Bern das Gesuch um Rückerstattung der pro 1926 und 1927 entrichteten Ersatzbeträge, da er mit «Absolvierung des diesjährigen Dienstes» die 7 obligatorischen Wiederholungskurse geleistet habe. Das Gesuch wurde durch Entscheid des Polizei- und Militärdepartementes des Kantons St. Gallen vom 20. September 1929 auf Grund einer Äusserung der eidgenössischen Steuerverwaltung abgewiesen mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe mit 7 Wiederholungskursen und zwei Ersatzzahlungen erst 9 Leistungen aufzuweisen, während er als Wachtmeister zur Absolvierung von 10 Wiederholungskursen verpflichtet sei.

C. — Mit Eingabe vom 4. Oktober 1929 beschwert sich E. rechtzeitig über diesen Entscheid...

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 120, Abs. 2 MO haben die Soldaten, Gefreiten und Korporale 7, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts 10 Wiederholungskurse zu bestehen. Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen (Art. 3 MO). Andererseits wird, nach Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung, vom 24. April 1885, dem Dienstpflichtigen die Ersatzsteuer zurückerstattet, wenn er nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Steuer bezahlt hat.

2. — Der Beschwerdeführer hat in den Jahren 1921 —

1925 als Füsilier und Korporal 5 Wiederholungskurse bestanden und für die Versäumnis des 6. und 7. Wiederholungskurses (1926 und 1927) Ersatz geleistet. Wenn er im Jahre 1928 einen Wiederholungskurs als Korporal absolviert hat, so war dieser Kurs eine Nachholung des versäumten 6. Wiederholungskurses.

Für einen Wachtmeister, der 2 Wiederholungskurse versäumt und dafür Ersatz geleistet hat, liegt eine Nachholung erst beim 9. und 10. Wiederholungskurs vor. In Bezug auf den Wiederholungskurs des Jahres 1929, den der Beschwerdeführer als Wachtmeister absolviert hat, besteht deshalb jedenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzleistung, denn es ist erst der siebente von 10 obligatorischen Kursen. Der Beschwerdeführer hat das in der Vorinstanz gestellte Begehren auf Rückerstattung des pro 1927 bezahlten Ersatzbetrages in der vorliegenden Beschwerde mit Recht fallen lassen. Dieser Anspruch wird bei normaler Dienstabwicklung mit Leistung des zehnten Wiederholungskurses entstehen.

3. — Ob der Wiederholungskurs des Jahres 1928 den Beschwerdeführer zur Rückforderung der pro 1926 erbrachten Ersatzleistung berechtigt oder nicht, hängt davon ab, ob die nachherige Beförderung dabei berücksichtigt werden muss.

Der Anspruch auf Rückerstattung eines Ersatzbetrages entsteht nach Art. 1 der Rückerstattungsverordnung mit der Absolvierung des Nachholungskurses. Der Wiederholungskurs des Jahres 1928 hatte im Falle des Beschwerdeführers, der damals Korporal war, den Charakter einer Dienstnachholung. Denn der Beschwerdeführer wäre, bei normaler Abwicklung seines Dienstes, zu diesem Kurse nicht verpflichtet gewesen. Er erwarb durch diese Dienstleistung den Rückerstattungsanspruch.

Die Beförderung zum Wachtmeister verpflichtet den Beschwerdeführer zu weiteren Dienstleistungen, wobei die bisher absolvierten Kurse angerechnet werden. Sie berührt aber den bereits bestehenden Anspruch auf Rück-

erstattung, den der Beschwerdeführer durch die Nachholung des versäumten sechsten Wiederholungskurses als Korporal erworben hatte, nicht. Der Anspruch hätte unmittelbar im Anschluss an den Nachholungskurs geltend gemacht und durch Gewährung der Rückerstattung erledigt werden können. Der Umstand, dass der Anspruch erst nach längerer Zeit erhoben wurde, vermag nicht zu bewirken, dass die inzwischen eingetretene Veränderung im Dienstgrad berücksichtigt wird, was bei unmittelbarer Durchführung der Rückerstattung nach Absolvierung der Dienstleistung überhaupt nicht in Frage gekommen wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

41. Urteil vom 14. November 1929 i. S. L. G. gegen Zürich.

Militärpflichtersatz. — Befreiung vom Militärpflichtersatz nach Art. 2, lit. b MStG tritt nur ein, wenn die Militäruntauglichkeit durch den Militärdienst verursacht worden ist.

A. — Der 1898 geborene Beschwerdeführer hat im Jahre 1919 die Rekrutenschule und in den Jahren 1921-1925 und 1927/28 seine Wiederholungskurse absolviert, ist wiederholt im Dienste erkrankt oder hat sich im Anschluss an den Dienst krank gemeldet und auf Kosten der Militärversicherung verpflegen lassen, nämlich 1919, während der Rekrutenschule, 9 Tage wegen Metatarsalfaktur rechts, 1923 wegen nachdienstlicher Bronchitis, 1924 wegen Distorsion des linken Fusses und auf nachdienstliche Krankmeldung wegen Polyarthritits besonders des linken Schultergelenkes, 1925 ebenfalls nachdienstlich wegen Bronchitis, 1927 wegen Distorsion im rechten Kniegelenk während des Wiederholungskurses, 1928 wegen Distorsion des rechten Fusses mit einem Krankheitstag während des Dienstes und nachdienstlicher Anmeldung (2. April 1928), mit Arbeitsunfähigkeit und ärztlicher Behandlung bis 12. November 1928.

Er wurde zur Abklärung der Entschädigungspflicht der Militärversicherung für diese letzte Erkrankung durch Dr. G. Hämig in Zürich begutachtet. Dieser führt in seinem Berichte vom 2. März 1929 die Affektion einwandfrei auf den Dienst zurück und stellt weiterhin fest, dass der Patient vollständig hergestellt sei. Von den lokalen pathologischen Erscheinungen, von denen die an die rechtsseitige Fussgelenkdistorsion sich anschliessende Arbeitslosigkeit begleitet gewesen sei, sei heute nichts mehr nachzuweisen. Auf Grund dieses Gutachtens anerkannte die Militärversicherung die Entschädigungspflicht.

B. — Der Beschwerdeführer wurde sodann unter Hinweis auf diese häufigen Erkrankungen vor U. C. gewiesen und von dieser durch Verfügung vom 25. April 1929 nach § 112, Ziffer 111 IBW (abnormer Charakter mit ausgesprochener Haltlosigkeit) vorsichtshalber hilflosdiensttauglich erklärt.

C. — Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat den Beschwerdeführer zunächst als gemäss Art. 2, lit. b MStG von der Ersatzpflicht enthoben erklärt, diese Verfügung aber unterm 12. August 1929 als auf Irrtum beruhend zurückgenommen und ein Gesuch des Beschwerdeführers um Befreiung vom Militärpflichtersatz als unbegründet abgewiesen.

D. — Hierüber beschwert sich G. rechtzeitig. Er macht geltend, die Militärversicherung habe ihn für die dienstliche Erkrankung des Jahres 1928 entschädigen müssen. Die durch diese Erkrankung eingetretene Verschlimmerung seiner Leiden habe zur Dienstenthebung geführt.

Die Militärdirektion des Kantons Zürich und die eidg. Steuerverwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 2, lit. b MStG sind diejenigen Wehrpflichtigen vom Militärpflichtersatz enthoben, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind. Die Dienst-